

satur¹, ut in regnum Francorum cum Nordmannis consuleret', und mit deutlichem Tadel gegen die Veranstalter des Mordes wird zu verstehen gegeben, dass in Gottfrieds Falle Kläger und Richter eine Person waren: 'ab ipsis etiam accusatoribus occisus est'. Den Bericht über die Blendung und Internierung Hugos begleitet I mit Worten, die wie Befriedigung klingen². II drückt sich auch hier zurückhaltender aus; es entscheidet nicht über Recht und Unrecht, sondern hebt nur die Untunlichkeit von Hugos Beginnen hervor: 'Hugo filius Hlotharii incaute in regno imperatoris agens oculorum luce orbatus est'. Die Erklärung für diese Divergenzen ist nicht weit zu suchen. Dass Gottfried und sein Schwager Hugo zu einer Gefahr für das Reich werden konnten, daran war zuletzt der Friede von Elslöo Schuld, der den Normannen die Festsetzung im Reiche ermöglichte. Wer ihn verdamnte, musste auch die Beseitigung Gottfrieds rechtfertigen, wer ihn beschönigte, war durch seinen Abfall in Verlegenheit gesetzt und musste die Dinge zu verschleiern suchen. Dort nannte man Karl nicht, um ihn nicht Teil an dem Verdienst nehmen zu lassen, das man dem Täter vindizierte, hier, weil man ihn von dem, wenn auch versteckten, Vorwurf des Treubruchs freihalten wollte; aber man unterdrückte auch den Namen des Markgrafen, um ihn nicht vielleicht einem kritischeren Leser zu übermitteln, der sich über die Ermordung Gottfrieds doch ein selbständiges Urteil gebildet haben würde.

Die Darstellung der Ereignisse in Italien, welche grossenteils überhaupt nur in unseren Annalen berührt werden, zeigt dieselbe bewusste, stillschweigende Gegnerschaft von II gegen I.

Gleich die Papstwahl des Jahres 882 lässt beide Rezensionen charakteristisch einander gegenüber treten. In I wird der Tod Johanns VIII. lediglich referiert, in II hören wir, dass er ein Opfer des Neides seiner Verwandten wurde, aber auch, dass der Mörder sofort auf unerklärliche Weise dem Tode verfiel: das Ende des Papstes, der Karl die Kaiserkrone aufsetzte, soll mit dem Schimmer des Wunderbaren umgeben werden. Die Wahl seines Nachfolgers Marinus wird in I als unkanonisch getadelt, wie wir wissen, mit Recht, denn Marinus war, wie auch I selbst anmerkt, vorher Bischof und zwar von Caere³; in II wird keck der

1) So, nicht 'accusatus', sämtliche Hss. 2) 'finem suae habuit tyrannidis'. 3) Vgl. Dümmler a. a. O. S. 214 und die daselbst Anm. 4 verzeichneten Quellenstellen.